

**Prüfungsordnung für das Zertifikat
„Berufseingangsprüfung NWO 500 nach SeeBV § 30(4)“
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Präambel:

Studierenden, die am Fachbereich Seefahrt im Studiengang Nautik aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistung exmatrikuliert worden sind, bietet der Fachbereich im Semester der Exmatrikulation unter den in der Ordnung genannten Voraussetzungen eine gesonderte Prüfung zur Ausstellung des Zertifikates NWO 500 an.

Mit diesem Zertifikat kann beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Befähigungszeugnis beantragt werden. Den betroffenen Studierenden wird damit die Möglichkeit einer beruflichen Tätigkeit in der küstennahen Fahrt eröffnet.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Seefahrt hat daher am 26.01.2015 auf der Grundlage des § 30(4) der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleutebefähigungsverordnung, kurz: SeeBV) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Ausbildung und Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung

(1) Die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten müssen im Bachelor-Studiengang Nautik am Fachbereich Seefahrt in Elsfleth folgende Leistungsnachweise erworben haben (BPO in der Fassung 2014):

- (i) Bereich *Grundlagen*:
 - Nautische Grundlagen
 - Englisch
 - Ausbildungsfahrt 1
 - Praxissemester 1
 - Praxissemester 2
 - Telekommunikation
- (ii) Bereich *Schiffsführung*
 - Ausbildungsfahrt 2
 - Navigation 1
 - Navigation 2
 - Navigation 3
 - Meteorologie
 - Manövrieren
 - Systemüberwachung
 - Wachdienst
 - Maritimes Englisch
- (iii) Bereich *Ladung und Umschlag*
 - Schiffstheorie
 - Gefährliche Ladung
 - Ladungstechnik
 - Seehandelsrecht
- (iv) Bereich *Überwachung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für Personen an Bord*
 - Öffentliches Schifffahrtsrecht
 - Privatrecht
 - Gesundheitspflege
 - Personalführung
 - Notfallmanagement

Hat die Kandidatin oder der Kandidat nach einer älteren Prüfungsordnung studiert, werden die Module in den Bezeichnungen der älteren Prüfungsordnung als gleichwertig anerkannt.

(2) Im Bereich (1)(i) *Grundlagen* müssen alle Leistungsnachweise erbracht sein.

- (3) Die Prüfungsleistungen in jedem einzelnen der Bereiche (1)(ii) bis (1)(iv) dürfen im arithmetischen Mittel der mit Noten bewerteten Leistungsnachweise nicht schlechter als ausreichend (4.0) sein. Bei nicht bestandenen Einzelleistungen gehen diese mit dem Wert 5 in die Berechnung des jeweiligen Mittelwertes ein.

§ 2

Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Teilprüfung *Schiffsführung NWO 500*
Die Prüfungsklausur umfasst signifikante Lehrinhalte aus dem Bereich *Schiffsführung* lt. §1(1)(ii). Die Dauer der Prüfung beträgt 2 Std..
Die Prüfung wird mit dem Notenschema des Studiengangs Nautik bewertet.
- (2) Teilprüfung *Ladung und Stauung NWO 500*
Die Prüfungsklausur umfasst signifikante Lehrinhalte aus dem Bereich *Ladung und Stauung* lt. §1(1)(iii). Die Dauer der Prüfung beträgt 2 Std..
Die Prüfung wird mit dem Notenschema des Studiengangs Nautik bewertet.
- (3) *Mündlich-praktische Abschlussprüfung NWO 500*
Die mündlich-praktische Abschlussprüfung wird am Schiffsführungssimulator durchgeführt und umfasst folgende Inhalte:
- Klarmachen der Brücke und Reiseplanung im für NWO500 relevanten Fahrtgebiet. (0,5 Std.)
 - Durchführen einer Wache auf einem Abschnitt der geplanten Reise. (1,5 Std.)
- Die Prüfung wird mit *bestanden* oder *nicht bestanden* bewertet.

§ 3

Vorbereitungskurse

Da sich das Prüfungsangebot ausschließlich an die in der Präambel genannte Personengruppe richtet, werden keine speziellen Lehrveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfung angeboten.

§ 4

Prüfungskommission

Als Prüfungskommission für die Zertifikatsprüfung fungiert die Prüfungskommission für den Bachelor-Studiengang „Nautik“.

§ 5

Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind ausschließlich die in den Modulen

- Schiffsführung
- Ladungstechnik
- Ladungsumschlag und Stauung

des Studiengangs Nautik (B.Sc.) als Lehrende benannten hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten des Fachbereichs Seefahrt in Elsfleth und die oder der dortige Praxissemesterbeauftragte/r.

Als Zweitkorrektoren können alle am Fachbereich hauptamtlich Lehrenden tätig werden.

§ 6

Anmeldung zur Prüfung, Zulassung und Prüfungsverwaltung

- (1) Die Bewerber melden sich direkt beim Studiendekan Nautik des Fachbereichs Seefahrt an, der auch für die Verwaltung der Prüfungsunterlagen und die Ausstellung des Zertifikates zuständig ist.
- (2) Der Studiendekan prüft, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme (§1) erfüllt sind. Ist dies der Fall, kann sich der Bewerber schriftlich beim Studiendekan zur Prüfung „NWO 500“ anmelden.

§ 7

Prüfungstermine

- (1) Der Studiendekan setzt in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss und den Prüferinnen und Prüfern die Prüfungstermine für die Teilprüfungen fest. In der Regel liegen diese in der Prüfungszeit des Semesters.
- (2) Alle Teilprüfungen sind innerhalb einer Woche zu absolvieren.

§ 8

Anrechnung von Leistungen

- (1) Abweichend von den Regelungen über Praxissemester im Studiengang „Nautik B.Sc.“ werden auch Fahrtzeiten auf Kauffahrteischiffen unter 500 BRZ in der nationalen Fahrt anerkannt.
- (2) Außer im Falle (1) werden keine anderen als die in §2 genannten Leistungen angerechnet. Bei vom regulären Nautikstudiengang abweichender Ausbildung wird die Kandidatin oder der Kandidat vom Studiendekan auf entsprechende Angebote an den Fachschulen Seefahrt hingewiesen.

§ 9

Rücktritt

Tritt ein Kandidat nach der Zulassung zur Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10

Versäumnis

Die Prüfung kann bei Vorlage eines amtsärztlichen Attests auf Antrag des Bewerbers auf einen anderen Termin innerhalb desselben Semesters verschoben werden.

Wird ein Prüfungstermin aus anderen Gründen versäumt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall wird der Bewerber auf entsprechende Angebote an Fachschulen Seefahrt hingewiesen.

§ 11

Täuschung

Unternimmt es der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist er von der Prüfung auszuschließen. In einem solchen Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12

Wiederholung

- (1) Eine Wiederholungsprüfung wird nicht angeboten.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer der Prüfungen wird die Kandidatin oder der Kandidat von den Prüfern über entsprechende Angebote an den Fachschulen Seefahrt informiert.

§ 13

Akteneinsicht

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens kann der Kandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einsicht in die Prüfungsakten nehmen.

§ 14

Zertifikat

Nach bestandener Prüfung stellt die Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth das Zertifikat

Nautischer Wachoffizier NWO 500 nach SeeBV § 30(4)

lt. Anlage aus.

§ 15

Zusätzliche Einträge im Zertifikat

- (1) Wenn während des Nautikstudiums die Module Navigation 2, Navigation 3, Wachdienst und Manövrieren bestanden wurden, erfolgen im Zertifikat die Einträge

Prüfung Radar/ARPA lt. SeeBV §30 (6) 2 bestanden

und

Prüfung ECDIS lt. SeeBV §30 (6) 3 bestanden.

- (2) Wenn während des Nautikstudiums
- a. das Modul Notfallmanagement bestanden und
 - b. die Fahrtzeit auf Schiffen über 500 BRZ oder in der internationalen Fahrt absolviert worden ist,
- erfolgt im Zertifikat der Eintrag

Prüfung zum Ship Security Officer bestanden.

- (3) Entsprechend §1(1) und (2) erfolgt immer der Eintrag

Prüfung GOC bestanden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.

Anlage: Zertifikat

**Zertifikat über die
Berufseingangsprüfung NWO 500**
nach § 30(4) der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt

Frau / Herr _____

geb. am _____ in _____

hat am _____

erfolgreich die Berufseingangsprüfung zum Nautischen Wachoffizier nach SeeBV §30(4) bestanden.

Während des Studiums wurden Leistungen in folgenden Lernbereichen erbracht:

Grundlagen
(Gesellschaft, Kommunikation, Naturwissenschaften):

Schiffsführung :

Ladungsumschlag und Stauung:

Überwachung des Schiffsbetriebs und
Fürsorge für Personen an Bord:

Bei den Teilprüfungen der Berufseingangsprüfung wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Schiffsführung NWO 500:

Ladungsumschlag und Stauung NWO 500:

Mündlich-praktische Prüfung NWO 500:

Studienbegleitend wurden folgende Prüfungen abgelegt:

Prüfung Radar / ARPA (SeeBV §30(6) 2)

bestanden / nicht bestanden

Prüfung ECDIS (SeeBV §30(6) 3)

bestanden / nicht bestanden

Prüfung Ship Security Officer

bestanden / nicht bestanden

Prüfung GOC

bestanden

(Siegel der Hochschule)

Elsfleth, den

(Unterschrift)